



Amt der Tiroler Landesregierung

Bau- und Raumordnungsrecht

MMag. Paul Tolloy

Telefon +43 512 508 2711

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zur Änderung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2018 (Entwurf des TSSP 2024)

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-2-017/2/315-2024

Innsbruck, 10.06.2024

Der Umweltbericht zur Änderung des Raumordnungsprogrammes betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungsprogramm wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf und den bestehenden Schigebietskarten als Anlagen zum Verordnungsentwurf sowie den Erläuternden Bemerkungen dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Das Auflageverfahren im Rahmen der Novelle des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2018 startete am 05. April 2024 und endete am 17. Mai 2024. Folgende Stellungnahmen sind innerhalb des Auflegungsverfahrens eingegangen:

1. Abteilung Verfassungsdienst, Amt der Tiroler Landesregierung (AdTLR)
2. Abteilung Sport, AdTLR
3. Abteilung Mobilitätsplanung, AdTLR
4. Abteilung Umweltschutz, AdTLR
5. Günther Eigentler, Telfs
6. Gemeinde St. Leonhard im Pitztal
7. Gemeinde Mils bei Imst
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
9. Landesumweltanwalt für Tirol
10. Gemeinde Kaunertal
11. Österreichischer Alpenverein und Deutscher Alpenverein

12. Landtagsklub die Grünen Tirol
13. Assoz.-Prof. Dr. Mag. Florian M. Steiner, per Adresse Universität Innsbruck
14. Wirtschaftskammer Tirol
15. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Füreder, per Adresse Kanzleistelle des Naturschutzbeirates

In der nachfolgenden Ausführung werden die Kernaussagen der eingelangten Stellungnahmen sowie die sich darauf beziehenden raumordnungsfachlichen und rechtlichen Erläuterungen wiedergegeben:

Ad 1.) Abteilung Verfassungsdienst:

Die Abteilung Verfassungsdienst hat eine geringfügige legistische Zitat Anpassung bezüglich des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 vorgeschlagen, welche umgesetzt wurde. Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Novellierung.

Ad 2.) Abteilung Sport:

Kernaussage: Die „Optimierung und Vernetzung des Wander-, Berg- und Radwegeangebotes“ als Positivkriterium in § 8 Abs. 2 lit. h) wird zur Verbesserung der Nutzung von Bewegungsangeboten und Bewegungsmöglichkeiten im alpinen Raum im Sommer sportfachlich sehr befürwortet. In diesem Sinne wird angeregt, im § 8 Abs. 2 auch die „Schaffung bzw. Gestaltung von Schigebieten als multifunktionale Bewegungsräume im Winter“ als weiteres Positivkriterium aufzunehmen.

Die Schaffung multisportiv nutzbarer Anlagen zur Steigerung der Erholungsfunktion eines Schigebietes als Bewegungsraum im Winter (etwa durch eigene Aufstiegsspuren für Pistentouren oder Rodelbahnen) stellt ein Positivkriterium dar und liegt im öffentlichen Interesse, wie auch in Bewilligungsverfahren in der Praxis bereits festgestellt und berücksichtigt wurde. Das in den vergangenen 15 Jahren gestiegene Bedürfnis insbesondere in der einheimischen Bevölkerung nach aktiver Erholung und Training auch im Winter hat sich in der starken Zunahme des Schitouren- und insbesondere des Pistentourensports gezeigt, was auch für Konflikte gesorgt hat. Dieser Sport ist einerseits als sicheres Naturerlebnis und andererseits zur Erholung und Förderung von Gesundheit und Fitness an freier Luft besonders wertvoll. Um den Pistentourensport möglichst sicher und konfliktfrei zu organisieren, wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung mit den Interessenvertretungen das anerkannte Tiroler Pistentourenmodell „Sicher & Fair“ (<https://www.tirol.gv.at/sport/richtlinien-und-initiativen/pistentouren/>) entwickelt, das auf den Geboten des gegenseitigen Respekts und der Fairness im Sport basierend die Einhaltung der Pistentourenregeln als Verhaltenskodex und „Spielregeln“ des Sports, die Einrichtung und Beschilderung von Pistentouren-Aufstiegsspuren nach dem Pistentourenleitsystem des Landes Tirols als Lenkungsmaßnahme sowie Pistentourenabende vorsieht. Entsprechende Initiativen und Maßnahmen in Schigebieten liegen daher im öffentlichen Interesse und sollten als Positivkriterium auch im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm berücksichtigt werden. Und – ohne in den Kompetenzbereich der Naturschutzexperten eingreifen zu wollen – so könnten sich dadurch auch für den Naturschutz Vorteile ergeben und durch eine Schaffung attraktiver Angebote in den Schigebieten eine Besucherlenkung innerhalb der organisierten Schiräume erfolgen und dem Nutzungsdruck auf die freien Schiräume entgegengewirkt werden. Gerade die Schaffung multifunktionaler Bewegungsräume im Winter trägt nicht nur zur Hebung der Qualität des alpinen Lebensraums Tirol, sondern auch indirekt zur Lenkung der Bewegung suchenden Menschen in erschlossenen und gesicherten Räumen und damit zur Entlastung der unerschlossenen Naturräume bei.

Die Bedeutung der Schigebiete als sichere Bewegungsräume im Freien im Winter und der Entwicklung multifunktionaler Schigebiete kommt auch an mehreren Stellen des Umweltberichts zum Ausdruck.

Fachliche Beurteilung:

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, dieses Positivkriterium zur Argumentation des öffentlichen Interesses in den Kriterienkatalog mit aufzunehmen. Diese Formulierung beschreibt die de facto ohnehin Großteils gelebte Praxis. Rodelbahnen und Schitourenaufstiegsbereiche sind vielerorts bereits etablierte Infrastruktur in Schigebieten. Dieser Vorschlag wurde übernommen.

Ad 3.) Abteilung Mobilitätsplanung:

Kernaussage: Das Thema Mobilität sollte noch stärker in den Positivkriterien verankert werden. Es möge bei den konkreten Maßnahmen unter § 8 Abs. 7 lit. b) die „Herstellung der notwendigen Öffentlichen Verkehrsinfrastruktur (Haltestellen, Buswendestellen) im Nahbereich der Talstation von Zubringerbahnen“ ergänzt werden. Damit würde der Mobilitätsaspekt noch mehr berücksichtigt. Im Nahbereich der Seilbahnen ist meist das ansuchende Unternehmen selbst der Eigentümer oder Pächter der Flächen und kann daher oft entsprechende Maßnahmen setzen.

Fachliche Beurteilung: Dieser Vorschlag ist als Positivkriterium schlüssig bzw. nachvollziehbar und wurde übernommen.

Ad 4.) Abteilung Umweltschutz:

Kernaussage: Sowohl zum Verordnungstext als auch zu den Erläuterungen werden in der Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz geringfügige Wort-, Rechtschreib- und Zitat Anpassungen aufgezeigt.

Die inhaltlichen Änderungen des Programmes in § 6 lit. e), dass „*eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind*“, in § 7 Abs. 3 lit. b), sprachliche Anpassung des Begriffes „Vorhaben“ auf die Wortfolge „*schitechnische Erschließung mit Pisten*“ entsprechend dem Protokoll Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, zur Alpenkonvention, und in § 8 Abs. 2 lit. h), Erweiterung des Katalogs der bisherigen Positivkriterien durch eine Stärkung des Sommertourismus in der jeweils betroffenen Region, werden insbesondere im Zusammenhang mit den Ausführungen in den Erläuterungen zur Novelle des Entwurfes zur Kenntnis genommen bzw. begrüßt.

Die Änderungen im Bereich der Schutzwälder mit Objektschutzfunktion (§ 7 Abs. 5 lit. a) eröffnet aus Sicht der Abteilung Umweltschutz die Möglichkeit, schitechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchzuführen, sofern eine damit einhergehende Minderung der Objektschutzwirkung vor Ort durch konkrete Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Im Vergleich zur derzeit noch in Kraft stehenden Bestimmung kommt es aus Sicht der Fachabteilung durch die Novelle zu einer Abschwächung des ursprünglichen Schutzes. Während die Bestimmung in ihrer derzeitigen Fassung die Verträglichkeit eines Vorhabens im Falle einer Minderung der Objektschutzwirkung verneint, ermöglicht die neue Formulierung nun bereits grundsätzlich Eingriffe, die eine Minderung der Schutzfunktion zur Folge haben. Es handelt sich nicht lediglich um eine sprachliche Konkretisierung, wie in den Erläuterungen dargestellt.

Kritisch gesehen wird überdies, dass neben der befürworteten sprachlichen Vereinfachungsbestrebung in § 7 Abs. 6 ein wesentliches Ausschlusskriterium teilweise an Wirksamkeit eingebüßt hat. So wird im neuen § 7 Abs. 6 lit. b) auf die bisher enthaltene Formulierung verzichtet, wonach ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region unter anderem schon dann nicht gegeben ist, wenn „erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen [...]“.

Der neue Verordnungsentwurf stellt – in dieser Hinsicht eingeschränkt – nur mehr darauf ab, dass „durch das Vorhaben nachteilige Verkehrsauswirkungen zu erwarten sind [...]“. Insofern entfällt mit der neuen Formulierung ein Abstellen auf den jeweiligen Ist-Zustand im Sinne einer situationsbedingten Beurteilung, ob in der betreffenden Region bereits erheblich nachteilige Verkehrsauswirkungen vorliegen.

Sollte diese Formulierung endgültig übernommen werden, so ist künftig für die Beurteilung dieses Ausschlusskriteriums nur noch prognoseartig darauf abzustellen, ob durch eine Schigebietserweiterung nachteilige Verkehrsauswirkungen zu erwarten sind oder nicht. Nur dann, wenn ein Vorhaben zur Schigebietserweiterung nachteilige Verkehrsauswirkungen erwarten lässt, ist dieser Problematik durch ein entsprechendes Konzept zur Lösung oder Minderung zu begegnen. Eine bereits erheblich nachteilige Bestandssituation in der betreffenden Region vermag das Ausschlusskriterium für sich alleine gesehen jedoch fortan nicht mehr auszulösen.

Die Abteilung Umweltschutz war in der Vorbegutachtung nach dem TUP mit dem Umweltbericht bereits befasst. Die dort mitgeteilten Hinweise als öffentliche Umweltstelle wurden größtenteils umgesetzt. Dass einzelnen Ergänzungs- bzw. Formulierungsvorschlägen nicht entsprochen wurde, wird im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum der berichterstellenden Behörde zur Kenntnis genommen. Im Zuge der neuerlichen Durchsicht des Umweltberichts im Rahmen der Begutachtung ist allerdings noch ein weiterer Punkt aufgefallen, der aus Sicht der öffentlichen Umweltstelle noch zu beheben wäre:

Unter Punkt 4.2.4 Schutzgut Flora auf Seite 63 wird bei den Positivkriterien Naturschutz in § 6 zweimal eine Bewertung für „Außen“, jedoch keine Bewertung für „Innen“ abgegeben. Die untere Zeile bei § 6 wäre daher auf „Innen“ umzubenennen. Auf Seite 21 im unteren Drittel des ersten Absatzes ist noch der Klammerausdruck „Verweis einfügen“ vorhanden. Es wäre dieser entweder zu entfernen oder in der Klammer ein entsprechender Verweis einzufügen.

Fachliche Beurteilung: Die Anregungen der Abt. Umweltschutz sind durchwegs konstruktiv. Zum Teil sind rechtliche, zum Teil fachliche Anmerkungen enthalten. Es werden unter den Ausschlusskriterien die Änderungen im Bereich der Schutzwälder mit Objektschutzfunktion sowie im Bereich des Verkehrs die neue Formulierung hinterfragt und angeregt, diese nochmals zu überdenken. Aus fachlicher Sicht kann man auch bei den alten Formulierungen bleiben. Es sind keine aufgetretenen Schwierigkeiten in der Vergangenheit mit diesen Formulierungen bekannt. Aufgrund der forstfachlichen Expertise bleibt man bei der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung bzgl. Objektschutzfunktion. In Bezug auf die Verkehrsauswirkungen geht man von einer Verschärfung aufgrund der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung aus, weil nunmehr nicht mehr auf ein zusätzliches Verkehrsaufkommen abgestellt wird, um die Verkehrserhebung samt Auswertung auszulösen. Eine Verkehrserhebung samt Auswertung ist nunmehr sohin jedenfalls vorzulegen. Die Anregungen zum Umweltbericht werden dankbar aufgegriffen und selbstverständlich im Umweltbericht korrigiert.

Ad 5.) Günther Eigentler:

Kernaussage: Das Seilbahn- und Schigebietsprogramm ist insgesamt abzulehnen, weil es gegen alle Regeln der Logik und des Hausverstandes verstößt, die Zerstörung der Tiroler Landschaftsformen vorantreibt, das Land mit Pisten und Liftanlagen übererschlossen ist, es nicht auf einer demokratischen Grundlage fußt, den Willen der großen Mehrheit der Bevölkerung, nämlich jegliche weitere Erschließung von Schigebieten zu beenden, missachtet, durch die schwammig gehaltenen Aussagen den Betreibern von Seilbahnanlagen alles ermöglicht, es keine Kontrollmöglichkeiten vorsieht und der Umfang nicht eingehalten wird, Naturgefahren außer Acht lässt und durch neue Aufstiegshilfen „unvorhersehbare Naturereignisse“ vermehrt werden, die Behörde alles andere als unparteiisch und oftmals Erfüllungsgehilfe für Projekte ist.

Fachliche Beurteilung: Die Stellungnahme gestaltet sich als ein emotional gehaltener und genereller Rundumschlag gegen schi- und seilbahntechnische Projekte sowie als eine Aneinanderreihung von unqualifizierten und nicht stichhaltigen Vorwürfen gegenüber den Rechtsgrundlagen des Raumordnungsprogrammes und Behörden oder Sachverständige als Erfüllungsgehilfen der Politik bzw. der Unternehmer in Ausblendung jeglicher gesetzlicher Norm. In Ermangelung konkreter Einwände gegen die im Entwurf enthaltenen Änderungen des gegenständlichen Raumordnungsprogrammes können die pauschal gehaltenen Vorwürfe in der Stellungnahme auf fachlicher und rechtlicher Ebene qualifiziert nicht näher erörtert werden und konnten diesbezüglich auch keine Anpassungen des Entwurfes erfolgen.

Ad 6.) Gemeinde St. Leonhard im Pitztal:

Kernaussage: Die Stellungnahme der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal unterstützt die neue inhaltliche Festlegung zum Sommertourismus im Bereich der Positivkriterien. Darüber hinaus wird gefordert, die Anlagen des Gletscherschutzprogramms mit in den Anlagenteil des TSSP aufzunehmen.

Fachliche Beurteilung: Aus fachlicher Sicht ist dies nicht zielführend, weil das Gletscherschutzprogramm als eigene Verordnung unabhängig vom TSSP zu sehen ist. Die Verknüpfung und damit Berücksichtigung erfolgt, wie in der Stellungnahme auch richtig angeführt, im Verordnungstext des TSSP unter § 2 Abs. 7 selbst. Die Schigebietskarten sollen die Schigebietsgrenzen klar darstellen und eine Vermengung mit den Anlagen des Gletscherschutzprogramms soll hier vermieden werden.

Ad 7.) Gemeinde Mils bei Imst:

Kernaussage: Die Gemeinde Mils bei Imst trägt die Stellungnahme der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vollinhaltlich mit.

Fachliche Beurteilung: Siehe oben unter Punkt 6.).

Ad 8.) Arbeiterkammer für Tirol:

Kernaussage: Die Arbeiterkammer für Tirol verweist auf die im Rahmen des seit Oktober 2023 laufenden Fortschreibungsprozesses des TSSP 2018 abgegebenen Stellungnahmen und sieht die Übernahme der zahlreich erstatteten Vorschläge der AK Tirol als positiv an.

Fachliche Beurteilung: Nicht erforderlich.

Ad 9.) Tiroler Umweltanwaltschaft:

Kernaussage:

- (1) Der Landesumweltanwalt stellt aus Sicht der Wirtschaft als auch des Naturschutzes einen nicht nachvollziehbaren Interpretationsspielraum fest, welcher seiner Meinung nach mehr Rechtsunsicherheit und längere Verfahren verursacht.
- (2) Hinsichtlich der Ausführungen im Umweltbericht wird vorgebracht, dass zwar die Sensibilitäten und potentiellen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen kurz skizziert werden, jedoch keine Vorgaben gemacht werden, um den Schutz und die Bewahrung der Schutzgüter vor Beeinträchtigung und Zerstörung durch die Errichtung und den Betrieb von neuer Schigebietsinfrastruktur zu gewährleisten.

- (3) Es folgt im weiteren ein historischer Rückblick der Entstehungsgeschichte des TSSP und dessen Veränderungen im Laufe der Zeit, welche von der Landesumweltanwaltschaft negativ gesehen werden. Durch die Änderung, eine Erschließung von einem Wintersportgebiet in ein bestehendes Schigebiet bei einer Beanspruchung von lediglich einer bisher unerschlossenen Geländekammer zu ermöglichen, will die Landesumweltanwaltschaft einen erhöhten Geländeverbrauch von unberührtem Naturraum ausmachen.
- (4) Der Begriff „Neuerschließung“ ist völlig ausgehöhlt und wurde seiner Bedeutung beraubt. Es wird ersucht, die mehrfach enthaltene Formulierung, dass keine Neuerschließung erfolgen dürfe, dahingehend zu präzisieren, wie Neuerschließung in der deutschen Sprache verstanden wird.
- (5) Es wird gefordert, die Positivkriterien auch innerhalb der Schigebietsgrenzen anzuwenden.

Fachliche Beurteilung:

- (1) Diese Einschätzung kann weder von Seiten der Sachverständigen noch von Seiten der behördlichen Vollzugserfahrungen geteilt werden.
- (2) Hier wird aus fachlicher Sicht verkannt, was Gegenstand der Prüfung ist. Inhalt der Strategischen Umweltprüfung sind die Festlegungen des TSSP und somit die Ausschlusskriterien und Positivkriterien in ihrer Wirkung. Diese wurden durchwegs positiv für sämtliche Schutzgüter bewertet, weil beispielsweise der Ausschluss von Projektierungen in Schutzgebieten generell ausgeschlossen wird. Hier ist das TSSP strenger als das Tiroler Naturschutzgesetz 2005. Somit wirkt diese Festlegung u.a. positiv auf die Schutzgüter Flora und Fauna, weil eine Erschließung in diese Bereiche untersagt wird. Es wurden keine Auswirkungen ausgehend von Seilbahn- und Pistenprojekten auf die Schutzgüter bewertet. Dies erfolgt in den jeweiligen Verfahren einzelfallbezogen bei Vorliegen detaillierter Unterlagen.
- (3) Tatsächlich wurde aufgrund dieser Festlegung kein einziges Seilbahnprojekt genehmigt. Die Aussagen der Landesumweltanwaltschaft treffen nicht zu. Auch mit der von der Landesumweltanwaltschaft gesehenen Rechtsunsicherheit, welche vom TSSP ausgehen sollte, zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit aus dem Vollzug ein anderes Bild.
- (4) Zu § 3 muss einerseits angemerkt werden, dass diese Bestimmung nicht verfahrensgegenständlich war. Es wird die Legaldefinition von Neuerschließungen kritisiert und ein völliges Verbot der Inanspruchnahme unerschlossener Geländekammern gefordert. Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.
- (5) Das TSSP soll einen restriktiveren Rahmen für Schigebietserweiterungen außerhalb der Schigebietsgrenzen bilden, zusätzlich zu den Materiengesetzen wie etwa dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, dem Forstgesetz 1975 oder dem Wasserrechtsgesetz 1959. Sollten die in der Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft angesprochenen Arten tatsächlich eines erhöhten Schutzes bedürfen, wäre es nur konsequent dies in den Materiengesetzen, welche bei den relevanten Vorhaben zur Anwendung gelangen, entsprechend zu ändern und dies nicht lediglich auf Seilbahn- und Pistenprojekte zu beschränken.

Ad 10.) Gemeinde Kaunertal:

Kernaussage: Die Stellungnahme der Gemeinde Kaunertal unterstützt die neue inhaltliche Festlegung zum Sommertourismus im Bereich der Positivkriterien. Darüber hinaus wird gefordert, die Anlagen des Gletscherschutzprogramms mit in den Anlagenteil des TSSP aufzunehmen, zur besseren Übersicht und auch weil das im Gletscherschutzprogramm als Erweiterungsbereich ausgewiesene Gebiet bereits durch Lifte erschlossen und schitechnisch schon genutzt sei.

Fachliche Beurteilung: Nach aktuellem Wissensstand wurden keine Anlagen im Erweiterungsbereich des Kaunertaler Gletschers errichtet. Auch im Tiris ist keine Seilbahnanlage in diesem Bereich verortbar. Darstellungen aus dem Gletscherschutzprogramm sollten aus fachlicher Sicht nicht in das TSSP übernommen werden. Den Hinweis darauf, dass die Erweiterungsbereiche des Gletscherschutzprogramms im TSSP als bestehende Schigebiete gewertet werden, ist ausreichend. Die Schigebietskarten sollen die Schigebietsgrenzen klar darstellen und eine Vermengung mit den Anlagen des Gletscherschutzprogramms soll hier vermieden werden.

Die restlichen Anmerkungen gestalten sich durchwegs positiv und unterstützen die neuen Inhalte des TSSP.

Ad 11.) Österreichischer (ÖAV) und Deutscher (DAV) Alpenverein:

Kernaussage: Der ÖAV und der DAV geben einen historischen Rückblick auf die Entwicklung der Seilbahngrundsätze hin zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm. Auch das Gletscherschutzprogramm wird erwähnt. Es wird kritisiert, dass die Festlegungen im TSSP stetig aufgeweicht wurden, insbesondere was die Definition einer Neuerschließung betrifft. Demgemäß werden auch zahlreiche Paragraphen des TSSP bemüht, welche nicht Gegenstand des Auflageverfahrens waren.

- (1) Der erste relevante Kritikpunkt betrifft die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2034, §1 Absatz 3, welche abgelehnt wird. Begründet wird dies mit immer schnelleren Umweltveränderungen, auf die entsprechend rasch reagiert werden müsste.
- (2) Bzgl. § 2 (3) wird die Definition abgelehnt.
- (3) Bzgl. § 2 (3) und (7) wird das Gletscherschutzprogramm sowie die Anerkennung der Erweiterungsgebiete aus dem Gletscherschutzprogramm als bestehende Schigebiete im Sinne des TSSP kritisiert.
- (4) Bzgl. § 2 (4) und (6) sowie § 5 lit. b handelt es sich aus Sicht des ÖAV und des DAV bei beiden Festlegungen um Neuerschließungen.
- (5) Der Einwand zu § 4 (1) lit. g betrifft die Erhaltung der „Funktionsfähigkeit“ der Bergwander- und Schitourenggebiete.
- (6) Bzgl. § 5 lit. d und § 6 lit. a wird eine Erweiterung der Artenliste aufgrund der Biodiversitätskrise gefordert sowie ein Verschieben von den Arten in § 6 Positivkriterien zu § 5 Ausschlusskriterien.
- (7) Bzgl. § 7 lit. a wird eine Ausweitung der Formulierung auf Standortschutzwälder und nicht nur auf Objektschutzwälder gefordert.
- (8) Bzgl. § 8 (2) wird im Wesentlichen vorgebracht, es gäbe viele Initiativen, die belegen, dass erfolgreicher Sommertourismus auch ohne zusätzlichen Seilbahnausbau funktioniert.
- (9) In der Zusammenfassung werden erneut die Definition und "Aushöhlung" des Begriffs Neuerschließung sowie das Gletscherschutzprogramm kritisiert. In weiterer Folge erfolgt eine Abhandlung über vergangene und bereits abgelehnte Seilbahnprojekte. Auch kommt der ÖAV und der DAV zum Schluss, das TSSP entspreche nicht den Festlegungen der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie, der Tourismusstrategie Tiroler Weg, der Alpenkonvention, sowie der FFH-RL, weil die ökologischen Aspekte zu wenig gewichtet werden. Im Schlussplädoyer ergeht die Forderung nach Endausbaugrenzen sowie einer Wiederherstellung des absoluten Gletscherschutzes.

Fachliche Beurteilung:

- (1) Raumordnungsprogramme sind grundsätzlich - auch wenn die gesetzlichen Vorgaben für Raumordnungsprogramme in den §§ 7 bis 10 TROG 2022 keine zwingende Befristung verlangen - spätestens alle 10 Jahre zu evaluieren. Die Evaluierung kann bei Bedarf auch bereits früher erfolgen. Aus fachlicher Sicht wird in der Stellungnahme der Umstand ausgeblendet, dass sämtliche

Materiengesetze und auch EU-Vorgaben stetig aktualisiert werden, welche in den jeweiligen Verfahren als Grundlage dienen. Das TSSP gibt nur einen zusätzlichen und über die Materiengesetze und EU-Vorgaben (inkl. Alpenkonvention) hinausgehenden, strengeren Rahmen vor. Die Kritik ist aus fachlicher Sicht somit nicht gerechtfertigt.

- (2) Bzgl. § 2 Absatz 3 muss angemerkt werden, dass diese Bestimmung nicht verfahrensgegenständlich ist. Es wird die Legaldefinition von Neuerschließungen kritisiert. Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.
- (3) Bzgl. § 2 Absatz 3 und 7 muss ebenso angemerkt werden, dass diese Bestimmung nicht verfahrensgegenständlich ist. Die Definition im TSSP entspricht nicht der Interpretation des ÖAV und des DAV. Beim Gletscherschutzprogramm handelt es sich im Übrigen um eine gänzlich andere Verordnung, die hier nicht gegenständlich ist. Die Verknüpfung und damit Berücksichtigung erfolgt im Verordnungstext des TSSP und ist erforderlich und schlüssig. Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.
- (4) § 2 Absatz 4 und 7 muss ebenso angemerkt werden, dass diese Bestimmung nicht verfahrensgegenständlich ist. Die Definition im TSSP entspricht nicht der Interpretation des ÖAV und des DAV. Beim Gletscherschutzprogramm handelt es sich im Übrigen um eine gänzlich andere Verordnung, die hier nicht gegenständlich ist. Die Verknüpfung und damit Berücksichtigung erfolgt im Verordnungstext des TSSP und ist erforderlich und schlüssig. Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen.
- (5) Der Einwand ist nicht verfahrensgegenständlich, sondern war Teil der Beratungen in der Untergruppe zum TSSP. Die Diskussionen führten zu einem Verwerfen des ursprünglichen Alternativvorschlags, deshalb ist dieser Einwand obsolet.
- (6) Eine Erweiterung der Artenliste aufgrund der Biodiversitätskrise wäre aus fachlicher Sicht ein Thema für eine Berücksichtigung im TNSchG, da dies bei jeglichen naturschutzrechtlichen Verfahren zur Anwendung kommt und nicht argumentierbar ist, warum der notwendige Artenschutz aufgrund der Biodiversitätskrise bei anderen Projekten als Seilbahn- und Schipistenprojekten nicht berücksichtigt werden soll.
- (7) Diese Formulierung kam von der Abteilung Waldschutz und deren Erfahrungen in den Verfahren. Aufgrund der forstfachlichen Expertise bleibt man bei der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung bzgl. Objektschutzfunktion.
- (8) Hier wird die Intention der Bestimmung missverstanden, durch das zusätzliche Positivkriterium allfällige positive Aspekte für den Sommertourismus und somit für die regionalwirtschaftlichen Effekte in der Region und der Talschaft ins Treffen zu führen. Wie auch in der Untergruppe zum TSSP und im Naturschutzbeirat in Anwesenheit der jeweiligen VertreterInnen des ÖAV bereits ausführlich erklärt, ist mit diesem Positivkriterium nicht ein Ausbau von Seilbahnanlagen für den Sommertourismus zu verstehen. Es geht u.a. um den Betrieb im Sommer, eine bessere Vernetzung und Markierung von Wander- und Radwegenetzen. Die Formulierung gibt diese Auslegung, welche der ÖAV und DAV betreibt, nicht her. Sie wurde aus dem von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“ übernommen.
- (9) Zur Definition Neuerschließung und "Aushöhlung" des Begriffs Neuerschließung (§ 3) muss angemerkt werden, dass diese Bestimmung nicht verfahrensgegenständlich war. Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete, wird von einer Änderung Abstand genommen. Zur Kritik am Gletscherschutzprogramm muss festgehalten werden, dass es sich um eine gänzlich andere Verordnung handelt, die hier nicht gegenständlich ist. Einer geforderten höheren Gewichtung der ökologischen Interessen im TSSP kann nicht gefolgt werden, weil diese im naturschutzrechtlichen Verfahren auf Basis des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, bei dem auch

sämtliche Vorgaben aus der FFH-RL und Alpenkonvention zur Anwendung gelangen, zu erfolgen hat. In Bezug auf die geforderten Endausbaugrenzen darf auf die mehrfach kommunizierten verfassungsrechtlichen Grenzen des Sachlichkeitsgebotes verwiesen werden, wonach die Festlegung von Endausbaugrenzen für alle Schigebiete nur möglich wäre, soweit auch ein Ausnahmetatbestand vom absoluten Verbot geschaffen wird. Dies würde wiederum eine Erweiterung unter gewissen Umständen ermöglichen, was in etwa auch dem derzeitigen TSSP entspricht und derzeit abgelehnt wird.

Ad 12.) Landtagsklub die Grünen Tirol:

Kernaussage: Das TSSP wird durch die Änderungen noch weiter ausgehöhlt. Dem Schutz der Gletscher kommt nicht der gebührende Stellenwert zu. Auf der Detailkartenübersicht fehlt eine genaue Grenz- und Flächeneinteilung.

Die genannten Alagen 01 bis 66 sind nicht ersichtlich, weshalb das Auflageverfahren nochmals durchzuführen ist.

Die Positivkriterien werden erweitert, was die Schranken für Erweiterungen lockert.

Fachliche Beurteilung: Zu den Kartendarstellungen wird festgestellt, dass sich die Grenzziehungen nicht geändert haben. Grenz- und Flächeneinteilung sind in den Anlagen 01 bis 66 (Schigebietskarten) klar und hinreichend bestimmt ersichtlich. Die Detailkartenübersicht (Anlage 0) stellt lediglich eine Übersicht dar, hingegen sind die rechtsverbindlichen Grenzen in den Detailkarten (Anlagen 01 bis 66) abgebildet.

Zur Kritik, die Karten wären nicht aufzulegen, wird auf <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachung/entwurf-einer-verordnung-mit-der-das-tiroler-seilbahn-und-schigebietsprogramm-2018-geaendert-wird/> sowie auf die analog im Amt der Landesregierung in der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht während der gesamten Auflagefrist einsehbaren Unterlagen (Entwurf der Verordnung samt Anlagen, die Erläuternden Bemerkungen und der Umweltbericht) verwiesen. Andere Stellungnahmen beziehen sich auch auf die aufgelegenen Anlagen. Der Einwand ist nicht nachvollziehbar.

Es erfolgt auch keine „Lockerung der Schranken“ der Erweiterungsmöglichkeiten durch das Anführen von einem weiteren Positivkriterium, welches in der Praxis ohnedies in den raumordnungsfachlichen und zum Teil sportfachlichen Stellungnahmen zur Darstellung des regionalwirtschaftlichen Nutzens der Infrastruktur, entsprechend den Zielsetzungen des Raumordnungsplans „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“, ins Treffen geführt wurde. Im Gegenteil, im Falle der Prüfung einer allfälligen Erweiterung sind nunmehr zusätzliche Positivkriterien zu erfüllen.

Ad 13.) Assoz.-Prof. Dr. Mag. Florian M. Steiner:

Kernaussage: Der Umweltbericht sei durch die angewandte Methodik nicht geeignet die Größe von Populationen und die Bedeutung von Schigebieten auf diese Populationen abzuschätzen. Begrifflichkeiten und Prüfungskriterien müssten entsprechend ihrer Bedeutung definiert werden. Endausbaugrenzen müssten verankert werden. Eine Gültigkeit des TSSP von maximal 5 Jahren wird gefordert. Ein Auslaufen des TSSP mit Ende 2024 ist zu bevorzugen.

Fachliche Beurteilung: Die Betrachtung des Untersuchungsgebiets, bei dem es sich um gesamt Tirol handelt, kann aufgrund des hohen Abstraktionsgrades der Festlegungen und Unkenntnis allfälliger zukünftiger Projekte nur in einer sehr hohen Flughöhe, erfolgen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass im

Umweltbericht keine Beurteilung allfälliger Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Seilbahnprojekte erfolgt, sondern die Auswirkungen der Festlegungen des Raumordnungsprogramms auf die Schutzgüter bewertet werden. Beispielsweise sei das Ausschlusskriterium „Schutzgebiete“ erwähnt, welches eine Projektierung in jegliche Schutzgebiete außerhalb der Schigebietsgrenzen untersagt. Diese Festlegung hat ausschließlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter. Das Naturschutzgesetz selbst gesteht lediglich Ruhegebieten diesen hohen Schutzstatus zu, in denen eine Errichtung von Seilbahnen und Schipisten untersagt wird. Bei allen anderen Schutzgebieten nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist eine allfällige Erschließung vom Schutzzweck abhängig und somit u. U. möglich.

Sämtliche Anmerkungen verkennen den Inhalt der Strategischen Umweltprüfung, nämlich die Prüfung der Auswirkungen der einzelnen Ausschlusskriterien, welche weit über das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 hinausgehende Einschränkungen beinhaltet, sowie die Auswirkungen der Positivkriterien auf die Schutzgüter. Seilbahn- und Schigebietsprojekte sind nicht Inhalt dieser Strategischen Umweltprüfung. Sie werden im Rahmen der verschiedenen Verfahren, insbesondere im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens, im Detail geprüft.

Zur Kritik, die Definitionen seien nicht entsprechend ihrer eigentlichen Bedeutung definiert, wird mitgeteilt, dass sämtliche Definitionen in gemeinschaftlicher, fächerübergreifender Arbeit in Sitzungen der Untergruppe und der Arbeitsgruppe seit der Ersterlassung im Jahr 2005 erstellt wurden und dabei um jedes Wort gerungen wurde. Auch finden sich einzelne in anderen Normen und Festlegungen wieder und stellen kein Unikum des TSSP dar. Die Begriffe wurden deshalb definiert, um Klarzustellen, was fachlich, rechtlich und politisch darunter verstanden werden soll.

Eine geforderte Anwendung der Kriterien innerhalb der Schigebietsgrenzen (die seit den Seilbahngrundsätzen bestehen) weicht gänzlich von der raumordnungsfachlichen Intention ab, qualitäts- und komfortverbessernde Maßnahmen und sicherheitstechnische Verbesserungen im Bestand ohne zusätzliche Kriterien zu ermöglichen. Die Materiengesetze gelten ohnehin und sind anzuwenden. Es wird fachlich die Meinung vertreten, wenn die Schutzgüter einen so hohen Schutzstatus genießen, dann soll dies ins Naturschutzgesetz mit aufgenommen werden und für alle Bereiche Gültigkeit haben und nicht nur für Schigebiete.

Vorprüfungen stellen ein Service für Seilbahnbetreiber dar, frühzeitig bei Vorliegen einer Projektidee, das Vorhandensein von Ausschlusskriterien überprüfen zu lassen. Vertraulichkeit ist hier wesentlich. Zahlreiche Projektideen wurden aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht weiterverfolgt. Bei Einbindung der geforderten Organisationen hätte man diese Vertraulichkeit nicht gewährleisten können und eine mediale Thematisierung riskiert. Auch kürzlich sind bereits vertrauliche Inhalte aus der Untergruppensitzungstätigkeit bereits vor Start des Begutachtungsverfahrens bei den Medien gelandet.

Ein gänzlicher Entwicklungsstopp, wie gefordert, ist verfassungsrechtlich (Sachlichkeitsgebot) nicht möglich.

Raumordnungsprogramme haben grundsätzlich keine Befristung. Für das TSSP hat man 2005 eine Befristung von 10 Jahren vorgesehen. Das TSSP LGBl. Nr. 6/2015 galt 4 Jahre, das TSSP 2018 sechs Jahre. Die geforderte Befristung auf „wie bisher 5 Jahre“ ist noch nie erfolgt. Aufgrund der Planungssicherheit wurde von mehreren Seiten gefordert, das TSSP wieder auf 10 Jahre zu befristen. Fachlich wird ein Übergang zur gesetzlichen Regelung empfohlen.

Zur Forderung, die Landesregierung möge das TSSP auslaufen lassen: Grundsätzlich sind in Tirol für jegliche Projektierungen im Naturraum sehr strenge Materiengesetze wie das Tiroler Naturschutzgesetz, das Wasserrechtsgesetz, das Forstgesetz sowie übergeordnete Vorgaben wie die Wasserrahmenrichtlinie, die FFH-Richtlinie, die Alpenkonvention anzuwenden. Diese werden auch zum Teil an geänderte Umweltbedingungen angepasst. Damit sich Planungen jedoch nicht unkontrolliert auf ganz Tirol ausdehnen,

hat man sich eines Raumordnungsinstruments bedient, welches Verordnungscharakter hat und somit rechtlich verbindlich gezielt Planungsräume festlegt. Diese Planungsräume sind beim gegenständlichen Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm die verordneten Schigebietsgrenzen und deren Randbereiche. Ausschließlich dort sind planerische Maßnahmen zulässig. Mit dem TSSP wird somit ein über die Materiengesetzte hinausgehender, noch strengerer, rechtlich verbindlicher Rahmen gesetzt, in welchen Bereichen und unter welchen Kriterien überhaupt weitere Erschließungen stattfinden dürfen. Abseits von bestehenden Schigebieten sind seilbahntechnische Erschließungen aufgrund des Raumordnungsprogramms undenkbar. So verhinderte das TSSP beispielsweise in der Vergangenheit das Projekt einer Aussichtsbahn auf die Serles.

Um sich die Dimensionen noch vor Augen zu führen: Die Schigebiete nach dem TSSP betragen 4 % der Landesfläche, wobei in etwa 1 % davon tatsächlich von Seilbahnen und Pisten beansprucht wird. Die Schutzgebiete liegen bei 27 % der Landesfläche, der Dauersiedlungsraum bei rund 12 %.

Ein Untersagen jeglicher Entwicklungsspielräume ist rein verfassungsrechtlich nicht möglich. Mit dem TSSP wird jedoch ein strenger, rechtlicher Rahmen, sowohl inhaltlich durch die Ausschlusskriterien als auch räumlich durch die Festlegung der Schigebietsgrenzen, gesetzt.

Die Ausführungen in der Zusammenfassung der Stellungnahme legen nahe, dass die Inhalte des TSSP und der zugehörigen Umweltprüfung nicht sinnerfasst wurden.

Ad 14.) Wirtschaftskammer Tirol:

Kernaussage: Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt, dass das TSSP in der bisherigen Form als Raumordnungsprogramm gemäß § 7 TROG 2022 beibehalten wird. Ebenso wird die Verlängerung auf 10 Jahre positiv bewertet, zumal dies Rechts- und Planungssicherheit schafft. Bzgl. Umweltbericht werden zwei geringfügige Klarstellungen/Anpassungen vorgeschlagen.

Eine Prüfung der neuen Kartierungen ist mangels Vorlage im Begutachtungsprozess nicht möglich. Was eine „umweltfreundliche“ Abwasserentsorgung sein soll bleibt unklar. Die Anlagen haben ohnedies dem Stand der Technik zu entsprechen.

Fachliche Beurteilung: Die Anpassung zum Umweltbericht wird etwas adaptiert angenommen. Die Ausführung in der Stellungnahme zur „umweltfreundlichen“ Abwasserentsorgung trifft zu, die Anlagen haben ohnedies dem Stand der Technik zu entsprechen. Wie in den Erläuterungen angeführt handelt es sich diesbezüglich um eine erforderliche Klarstellung, die notwendig wurde, um klar zu stellen, dass nicht nur die (neu eingeführte) Energieversorgung umweltfreundlich sein muss sondern eben auch die Abwasser- und Abfallentsorgung.

Zur Kritik, die Karten wären nicht vorgelegen, wird auf <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachung/entwurf-einer-verordnung-mit-der-das-tiroler-seilbahn-und-schigebietsprogramm-2018-geaendert-wird/> sowie auf die analog im Amt der Landesregierung in der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht während der gesamten Auflagefrist einsehbaren Unterlagen (Entwurf der Verordnung samt Anlagen, die Erläuternden Bemerkungen und der Umweltbericht) verwiesen. Andere Stellungnahmen beziehen sich auch auf die aufgelegenen Anlagen. Der Einwand ist nicht nachvollziehbar.

Ad 15.) Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Füreder:

Kernaussage: Der Geltungszeitraum des TSSP 2024 möge verkürzt werden und eine Konkretisierung des Begriffes „Neuerschließung“ im Sinne des Begriffes von 2005 wird anregt. Außerdem sollen die Positiv- und Negativkriterien auch innerhalb von Skigebieten Anwendung finden.

Fachliche Beurteilung: Raumordnungsprogramme sind grundsätzlich - auch wenn die gesetzlichen Vorgaben für Raumordnungsprogramme in den §§ 7 bis 10 TROG 2022 keine zwingende Befristung verlangen - spätestens alle 10 Jahre zu evaluieren. Die Evaluierung kann bei Bedarf auch bereits früher erfolgen. Sämtliche Materiengesetze und auch EU-Vorgaben werden stetig aktualisiert, welche in den jeweiligen Verfahren als Grundlage dienen. Aus fachlicher Sicht ist ein kürzerer Geltungszeitraum nicht sinnvoll.

Die Neuerschließung ist nach wie vor so definiert wie im Jahr 2005. Zu den Ausnahmen hiervon sind jedoch Ergänzungen vorgenommen worden. Da die bisherige Regelung im Vollzug keine wesentlichen Probleme bereitete und auch an andere gesetzliche Begriffsbestimmungen angelehnt ist, wird von einer Änderung Abstand genommen.

Eine Anwendung der Kriterien innerhalb der Schigebiete (die seit den Seilbahngrundsätzen bestehen) weicht gänzlich von der raumordnungsfachlichen Intention ab, qualitäts- und komfortverbessernde Maßnahmen und sicherheitstechnische Verbesserungen im Bestand ohne zusätzliche Kriterien zu ermöglichen. Die Materiengesetze gelten ohnehin und sind anzuwenden. Es wird fachlich die Meinung vertreten, wenn die Schutzgüter einen so hohen Schutzstatus genießen, dann soll dies im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 mit aufgenommen werden und für alle Bereiche Gültigkeit haben und nicht nur für Schigebiete.

Zusammenfassende Bewertung:

In Anbetracht dieser Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen Änderungen im Verordnungstext keine weiteren erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen als im Umweltbericht bereits beschrieben. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

MMag. Tolloy